

## **Satzung Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.**

### **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V.“. Der Verein führt die Kurzbezeichnung „VEN“.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck**

Der VEN ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die sich in Niedersachsen für eine global gerechte und nachhaltige Welt engagieren.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös unabhängig.

Die Vereinszwecke wird insbesondere verwirklicht durch:

- Angebote zur Vernetzung auf regionaler, Landes- und Bundesebene;
- Beratung und Qualifizierungsangebote für Mitglieder und Interessierte zu Projektentwicklung und Beantragung von Fördermitteln zu entwicklungspolitischen Vorhaben;
- Bereitstellen von Informationen zu entwicklungspolitischen Themen durch regelmäßige Newsletter, Mailverteiler, Homepage, Publikationen, u.a.;
- Aufbereitung aktueller Themen der Entwicklungszusammenarbeit und Nachhaltiger Entwicklung durch die Erstellung von Materialien, Publikationen, Ausstellungen und Veranstaltungen;
- Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber politischen und gesellschaftlichen Akteuren, z.B. durch Gremienarbeit bei der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung oder in relevanten Gremien der Landesregierung;
- Begleitung der Entwicklungspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele durch das Land Niedersachsen, z.B. durch Stellungnahmen und Mitarbeit in Landesgremien;
- Durchführung von Projekten und Kampagnen, insbesondere zu Themen wie der weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte, der Bekämpfung von Hunger und Armut, des fairen Handels oder einer gerechten Welthandelspolitik, u.a.;
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen des Globalen Lernens im schulischen und außerschulischen Bereich; wie Qualifizierungsangebote für Multiplikator\*innen, Bildungstage und Workshops für Schulen, u.a.;
- Durchführung des vom Bund und Land geförderten Eine Welt-Promotor\*innen-Programms;
- Beratung, Qualifizierung und Informationsveranstaltungen zum bürgerschaftlichen Engagement und zum Vereinswesen, z.B. Vereinsgründung, zur Gewinnung und Betreuung von Ehrenamtlichen, u.a.;
- Durchführung von internationalen Begegnungsreisen, Fachtagen und Konferenzen;

- Initiierung und Unterstützung von internationalen Partnerschaften durch Beratungsleistungen und Seminarangebote, z.B. für Mittelakquise und Projektförderung;
- Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen.

### • § 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4: Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen werden. Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem\*der Antragsteller\*in die Gründe mitzuteilen.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern im entsprechenden Geschäftsjahr.

Der Beitritt als Fördermitglied - ohne Stimmrecht - ist für natürliche und juristische Personen möglich.

### § 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Nichtzahlung der beschlossenen Mitgliedsbeiträge trotz Anmahnung ist ein solcher Ausschlussgrund.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern im entsprechenden Geschäftsjahr. Ausgeschlossene Mitglieder können den Ausschluss auf Antrag von der Mitgliederversammlung widerrufen lassen.

### § 6: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7: Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu der Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes regelt.
4. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen und dieser Aufgaben übertragen.
5. Beschränkung des Haftungsrisikos des Vorstandes: Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf alle Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitgliedes durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Entstehende persönliche Aufwendungen werden durch den Verein auf Antrag erstattet. Vorstandsmitglieder können für Arbeiten, welche über den Rahmen der regulären Vorstandstätigkeit hinausgehen, vergütet werden.

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Eine Person darf nur ein Mitglied vertreten. Die Teilnahme und Stimmabgabe ist durch die Nutzung von Telefon- und Videoschaltungen möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer\*innen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge und Tagesordnungspunkte
- Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes, ein Mitglied nicht aufzunehmen und ggf. Aufnahme des vom Vorstand abgelehnten Mitglieds.
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Hierfür gilt eine Frist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen in diesem Fall als ungültige Stimmen gezählt werden. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des gemeinnützigen Vereins an „medico international e.V.“ mit Sitz in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger über.

Die vorstehende Satzung wurde am 9.6.1991 in Lehrte von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt verändert am 4.11.2022.